

Abschrift

378 III 218/17



Erlassen am 12.12.2017
durch Übergabe an die
Geschäftsstelle
Ommer, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

Beschluss

In Sachen

an der weiter beteiligt sind:

1. Herr [REDACTED],
2. Herr [REDACTED],

Antragsteller,

3. Standesamt Köln, Haus Neuerburg, Gülichplatz 1 - 3, 50667 Köln, zum Aktenzeichen [REDACTED],

(sonstige) Beteiligte,

4. Standesamtsaufsicht Köln, z. Hdn. Herrn [REDACTED], Gülichplatz 1-3, 50667 Köln, zum Aktenzeichen [REDACTED]

(sonstige) Beteiligte,

hat das Amtsgericht Köln
durch die Richterin am Amtsgericht Kühnle

beschlossen:

Das Standesamt Köln wird angewiesen, die Umwandlung der am [REDACTED] 2007 vor dem Standesamt Köln, Registernummer [REDACTED] begründeten Lebenspartnerschaft der Beteiligten zu 1. und 2. in eine Ehe zu beurkunden.

Es wird festgestellt, dass sich nach der Umwandlung der Lebenspartnerschaft zwischen den Beteiligten zu 1. und 2. in eine Ehe die Rechte und Pflichten nach deutschem Recht richten und hierfür der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft am [REDACTED] 2007 maßgebend bleibt.

Das Standesamt Köln wird angewiesen, die am [REDACTED] in Kanada geschlossene Ehe der Beteiligten zu 1. und 2. nachzubeurkunden.

Gründe:

I.

Die Beteiligten zu 1. und 2., die beide deutsche Staatsbürger sind, haben am ■■■■■ 2007 vor dem Standesamt Köln die Lebenspartnerschaft begründet. Am ■■■■■ 2014 sind sie in Kanada die Ehe miteinander eingegangen. Für diese Ehe beantragten sie mit am 9. Juni 2015 bei dem Standesamt Köln eingegangenen Antrag die Nachbeurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe. Diesen Antrag lehnte das Standesamt ab. Nunmehr begehren die Antragsteller die Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe und die Nachbeurkundung der Eheschließung. Sie wünschen, dass das Datum der Begründung der Lebenspartnerschaft für ihre Rechte und Pflichten maßgeblich ist und für die allgemeinen und güterrechtlichen Wirkungen deutsches Recht anzuwenden ist.

Das Standesamt Köln ist der Ansicht, für die allgemeinen und güterrechtlichen Wirkungen bleibe kanadisches Recht wirksam. Damit deutsches Recht zur Anwendung gelange, sei eine erneute Eheschließung in Deutschland erforderlich. Die Begründung der Lebenspartnerschaft sei nicht mehr zu berücksichtigen. Eine Umwandlung sei nicht möglich.

Das Standesamt Köln hat den Sachverhalt in Einklang mit der Beteiligten zu 4. dem Gericht im Wege der Zweifelsvorlage zukommen lassen.

Die Beteiligten zu 1. und 2. begehren die Umwandlung der Lebenspartnerschaft auch aus steuerrechtlichen Gründen.

Sie beantragen,

das Standesamt Köln anzuweisen, die Umwandlung ihrer Lebenspartnerschaft in eine Ehe vorzunehmen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 PStG gilt die Zweifelsvorlage als Ablehnung der begehrten Amtshandlung.

Die Beteiligten zu 1. und 2. haben einen Anspruch gemäß § 20 a LPartG auf Umwandlung ihrer am ■■■■■ 2007 geschlossenen Partnerschaft in eine Ehe. Da diese Norm keinen Anwendungsausschluss für Personen vorsieht, die neben der Lebenspartnerschaft eine Ehe im Ausland geschlossen haben, ist der Anwendungsbereich eröffnet.

Bei der rechtlichen Beurteilung des Umgangs mit in der Vergangenheit vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom ■■■■■ 2017 (BGBL. I 2017 Seite 2787) geschlossenen Lebenspartnerschaften und im Ausland geschlossener Ehen ist zu bedenken, dass diese Gesetz trotz langer Vorbereitungen und jahrelanger gesellschaftspolitischer Diskussionen letztlich im Eilverfahren vor dem Ende der Legislaturperiode beschlossen worden ist. Hierdurch droht eine unnötige Abfolge von Klärungen und Überarbeitungen (Schwab, Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, FamRZ 2017, 1284. 1289). Die Entscheidung ist daher durch Auslegung unter Berücksichtigung des Ziels des Gesetzgebers und im Lichte des Grundgesetzes zu treffen.

Würde den Beteiligten zu 1. und 2. die Berechtigung zur Umwandlung ihrer im Jahr 2007 in Köln begründeten Lebenspartnerschaft versagt, stellte dies einen Gleichheitsverstoß gegenüber denjenigen Lebenspartnern dar, die nicht zusätzlich, wie die Beteiligten zu 1. und 2. die Mühen auf sich genommen haben, ihre Verbindung, die in ihrem Heimatstaat bis vor Kurzem als Ehe nicht anerkannt worden ist, in einem anderen Staat, der die gleichgeschlechtliche Ehe zulässt, bekräftigt haben. Gleiches gilt im Vergleich zu Lebenspartnern, die erst kürzlich eine Partnerschaft begründet haben und für die sich im Hinblick auf die im Frühsommer angekündigte und alsbald beschlossene Gesetzesänderung das Erfordernis einer Eheschließung im Ausland nicht mehr dargestellt hat. Denn dann wäre aufgrund der Regelung des Art. 17 b Abs. 3 EGBGB die Eheschließung in Kanada für die allgemeinen und güterrechtlichen Wirkungen maßgebend.

Hätten somit die Beteiligten zu 1. und 2. die Ehe in Kanada nicht geschlossen, wäre dies für sie bei einer abweichenden Entscheidung günstiger. Neben der Ungleichbehandlung, die einen Verstoß gegen den in Art. 3 GG normierten Gleichbehandlungsgrundsatz darstellt, läge zugleich ein Verstoß gegen Art. 6 GG vor, wenn nämlich die nunmehr dem Schutzbereich unterstellte in Kanada geschlossene, in Deutschland wirksame Eheschließung zu nachteiligen Ergebnissen führte.

Infolge der Umwandlung gemäß § 20 a LPartG bleibt der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft für die sich aus der Verbindung ergebenden Rechte und Pflichten nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts weiterhin maßgebend. Ziel des Gesetzes ist es die Diskriminierung gleichberechtigter Verbindungen zu beenden. Nach der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe sollen die Partner / Eheleute die gleichen Rechte und Pflichten haben, als ob sie am Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft geheiratet hätten (Begründung des Gesetzentwurfs des Bundesrates, BT-Drs. 18/6665, Seite 10 zu Artikel 3 Abs. 2).

Auch diesbezüglich darf zur Wahrung der durch Art. 3 und 6 GG grundrechtlichen geschützten Positionen der Beteiligten zu 1. und 2. keine abweichende Entscheidung aufgrund der zusätzlich in Kanada geschlossenen Ehe ergehen.

Hiergegen lässt sich auch nicht Art. 17 b Abs. 3 EGBGB anführen. Denn auch diese Vorschrift ist im Lichte der Verfassung und des Sinn und Zwecks der Regelung auszulegen. Art. 17 b EGBGB ist als Art. 17 a EGBGB durch Art. 3 § 25 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften in das EGBGB eingefügt worden. Bereits in der Vergangenheit war ein wirkliches Bedürfnis für diese Vorschrift nicht zu erkennen. Im Auge gehabt haben dürfte der Gesetzgeber Fälle, in den in Deutschland Lebende vor Inkrafttreten des LPartG mangels realer Option in Deutschland auf Registrierungen im Ausland ausgewichen sind. Diese haben dann die Möglichkeit, sich durch deutsche Zweitregistrierung die Wirkungen des deutschen Rechts zu sichern (Staudinger/Mankowski, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (2011), Art. 17 b, Rn. 80). Dieser Zweck würde aber ins Gegenteil verkehrt, wenn der Ehe der Beteiligten zu 1. und 2. trotz geänderter Gesetzeslage der Zeitpunkt der Eheschließung in Kanada zugrunde gelegt würde. Es ist zu unterstellen, dass der Gesetzgeber diese Rechtsfolge bei der Verabschiedung des Gesetzes nicht erkannt hat, seinem Willen entsprach sie nicht.

Allerdings ist dieses Manko durch verfassungskonforme Auslegung zu beheben. Gemäß Art. 17 b Abs. 4 EGBGB gilt die Bestimmung des Absatzes 3 entsprechend für die gleichgeschlechtliche Ehe. Somit ist Art. 17 b Abs. 3 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 4 EGBGB wie folgt zu lesen: „Bestehen zwischen denselben Personen gleichgeschlechtliche Ehen in verschiedenen Staaten, so ist die zuletzt begründete Ehe vom Zeitpunkt ihrer Begründung an für die in Absatz 1 umschriebenen Wirkungen und Folgen maßgebend.“ Zuletzt begründet wird die Ehe der Beteiligten zu 1 und 2 in Deutschland, nämlich infolge der Umwandlung der Lebenspartnerschaft. Gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts ist somit auf den Zeitpunkt der Begründung der Lebenspartnerschaft abzustellen. Nach Art. 17 b Abs. 1 EGBGB richten sich somit die allgemeinen und güterrechtlichen Wirkungen sowie die Auflösung der Ehe nach deutschem Recht.

Der Anspruch der Beteiligten zu 1. und 2. auf Eintragung der in Kanada am [REDACTED] 2014 geschlossenen Ehe ergibt sich aus § 34 Abs. 1 PStG. Nach dieser Vorschrift kann ein Deutscher, der im Ausland eine Ehe geschlossen hat, die Beurkundung dieser Ehe im Eheregister beantragen. Dass es aufgrund der Tatsache, dass der Gesetzgeber diese Konstellation nicht hinreichend berücksichtigt hat, zu einer Beurkundung von zwei Ehen kommt, ist einstweilen hinzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde statthaft. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, oder dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Köln oder dem Landgericht Köln eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Kühnle